

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

14. Juni 2026

**EKS Synode vom 14.-16. Juni 2026 in Bulle:**

**Rückweisungsantrag der Mitgliedkirche Luzern zu Traktandum 6 (Motion Beitragsschlüssel EKS - Antwort des Rates)**

---

**Anträge:**

1. Die Synode weist die Vorlage «Motion Beitragsschlüssel EKS – Antwort des Rates» an den Rat EKS zur Überarbeitung, zu ergänzenden Abklärungen und zur vollständigen sowie transparenten Darlegung der Entscheidungsgrundlagen zurück.
2. Der Rat EKS wird beauftragt, der Synode möglichst im Herbst 2026 eine überarbeitete, vollständige und nachvollziehbar dokumentierte Vorlage vorzulegen.

**Begründung:**

Das vorliegende Geschäft hat nicht die Güte einer beschlussreifen Vorlage, da die Synodalen über kein vollständiges, nachvollziehbares und umfassendes Bild verfügen. Es liegen formelle wie auch materielle Mängel vor. Daher ist das Geschäft an den Rat EKS zurückzuweisen, damit die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vervollständigt und nachvollziehbar dargelegt werden und die Synodalen gestützt darauf im Herbst 2026 informiert entscheiden können.

**1. Vorlage ist nicht beschlussreif**

In formeller Hinsicht vermischt die Vorlage eine Antwort auf einen überwiesenen synodalen Vorstoss (Motion), einen materiellen Systementscheid (getrennte Vorlage des Rates mit ausführlichem Bericht und Antrag), eine Änderung des Finanzreglements, die Festlegung des Solidaritätsfaktors, eine Übergangsregelung und die Abschreibung der Motion in einem einzigen Geschäft. Damit wird ein weitreichender und grundlegender Systemwechsel faktisch im Rahmen einer Motionsantwort beschlossen.

Ein Entscheid dieser Tragweite verlangt jedoch eine eigenständige, vollständig und nachvollziehbar begründete sowie dokumentierte Beschlussvorlage als Bericht und Antrag. Ein solcher liegt nicht vor. So fehlen insbesondere ein Vernehmlassungsbericht, eine nachvollziehbare Begründung des Solidaritätsfaktors 0.005, eine Synopse des Finanzreglements, eine Gesamtwirkungsanalyse sowie eine transparente Darstellung aller an den EKS-Beitragsschlüssel gekoppelten Folgekosten für die Mitgliedkirchen.

## **2. Fehler und Klärungsbedarf des Modells und der Berechnungen**

Bei den vorgelegten Berechnungsmodellen und Berechnungen besteht erheblicher Klärungsbedarf. Für Luzern ist entscheidend, dass Landeskirche und Kirchgemeinden über getrennte Steuerhoheiten verfügen. Deshalb dürfen nur jene Einnahmen berücksichtigt werden, die der beitragspflichtigen Landeskirche tatsächlich zufließen. Werden auch Erträge der Kirchgemeinden einbezogen, wird die Finanzkraft der Luzerner Mitgliedkirche zu hoch veranschlagt.

Da eine Korrektur dieses Parameters Auswirkungen auf den gesamten Beitragschlüssel und damit auf alle Mitgliedkirchen hat, sind die Berechnungen insgesamt zu überprüfen und neu vorzulegen. Die unterschiedlichen Steuer- und Finanzierungssysteme der Mitgliedkirchen sind dabei nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Ein transparenter Einblick in die Datengrundlagen, Modellrechnungen und verwendeten Parameter fehlt. Die Datengrundlage ist vor einer Entscheidung der Synode offenzulegen, nachzuvollziehen und zu bereinigen.

## **3. Verschiebung auf Herbst 2026**

Darüber hinaus besteht keine zeitliche Notwendigkeit, das Geschäft bereits an der Sommersynode 2026 zu beschliessen. Das Finanzreglement soll ohnehin weiterbearbeitet und der Synode im Herbst 2026 vorgelegt werden. Die Einführung ist frühestens auf 2028 bzw. offenbar 2029 vorgesehen. Eine gesamthafte Behandlung mit entsprechender Anpassung des Finanzreglements und sorgfältig ausgearbeiteter entsprechender Vorlage mit Synopse, Bericht und Antrag etc. ist angezeigt.

Der Rat EKS soll dementsprechend an der Synode im Herbst 2026 eine überarbeitete, vollständige und nachvollziehbar dokumentierte Vorlage (Bericht und Antrag) vorzulegen. Diese soll insbesondere:

- a. die Datengrundlagen, Modellrechnungen, verwendeten Parameter und Quellen vollständig offenlegen;
- b. die Berechnungen überprüfen und bereinigen, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Steuereinnahmen der beitragspflichtigen Mitgliedkirche tatsächlich zufließen;
- c. die unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen, steuerpolitischen und innerkirchlichen Finanzierungsstrukturen der Mitgliedkirchen erheben und nachvollziehbar berücksichtigen;
- d. einen vollständigen Vernehmlassungsbericht enthalten;
- e. die Wahl des Solidaritätsfaktors nachvollziehbar begründen;
- f. die Gesamtfolgen für die Mitgliedkirchen ausweisen, einschliesslich aller Beiträge und Verpflichtungen, die direkt oder indirekt an den EKS-Beitragschlüssel gekoppelt sind;
- g. allfällige Alternativmodelle, wie z.B. ein Flat-Rate-Modell oder ein Pro-Kopf-Beitragsmodell pro Mitglied, ordentlich prüfen und den Mitgliedkirchen vorgängig zur Stellungnahme oder nochmaligen Vernehmlassung vorlegen;
- h. eine politisch tragfähige Begrenzung unverhältnismässiger Mehrbelastungen prüfen;

- i. prüfen, ob und in welcher Form die EKS selbst durch Priorisierung, Effizienzsteigerungen, Eigenmittel, Fonds oder andere vertikale Ausgleichsinstrumente zur Abfederung überproportionaler Mehrbelastungen beitragen kann;
- j. die notwendigen Anpassungen des Finanzreglements gesamthaft, mit Synopse, Bericht und Antrag, vorlegen.